Pflichtenheft Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Therwil

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Geschäftsprüfungskommission stützt ihre Tätigkeit und Organisation auf:

- das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970, Stand 01.01.2018, insbesondere die §§ 101 bis 103, §125 sowie die §§ 21 und 22;
- die **Gemeindeordnung** der Gemeinde Therwil vom 25.
 März 1999, in der überarbeiteten Fassung vom 17. September 2003
- die Geschäftsordnung der Gemeindekommission der Gemeinde Therwil vom 18. August 2015

2. Aufgaben

2.1. Im Allgemeinen

¹Die Geschäftsprüfungskommission ist ein Ausschuss der Gemeindekommission mit Aufgaben im Bereich des Oberaufsichtsrechtes. Die Aufgaben lassen sich funktionell in drei Bereiche aufteilen: Feststellen, Bewerten des Festgestellten, Berichterstattungen über diese Bewertung und allenfalls Aussprechen daraus resultierender Empfehlungen; Das heisst, die Oberaufsicht ist die Kontrolle und nicht die Geschäftsführung und daher ohne unmittelbare, rechtlich durchsetzbare Folge.

²Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden und Verwaltungszweige, insbesondere des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Kommissionen sowie Ausschüsse und Hilfsorgane mit behördlichen Funktionen.

³Die Geschäftsprüfungskommission versteht ihre Kontrolltätigkeit im Rahmen des gesetzlichen Auftrages auch als eine Unterstützung von Gemeinderat und Verwaltung.

2.2. <u>Im Besonderen</u>

¹Die Kommission prüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente der Gemeinde generell und formell richtig angewendet werden und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle, materielle Richtigkeit von Entscheidungen (§102.3 Gemeindegesetz). Sie stellt sicher, dass keine Kompetenzen überschritten werden.

²Sie überwacht die frist- und zeitgerechte Erledigung der anstehenden Geschäfte. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt die Kommission der Gemeindeversammlung die Anhebung des Disziplinarverfahrens.

³Die Kommission kontrolliert die Zweckmässigkeit der Organisation der Verwaltung, den Personalbestand und die internen Kompetenzverteilungen. Sie überwacht ausserdem die Zweckmässigkeit der Einrichtungen und Ausrüstungen (Büro-Einrichtungen, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge usw.)

⁴Sie prüft die Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden. Sie kann die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, an welcher die Gemeinde beteiligt ist, oder die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten, an welchen die Gemeinde beteiligt ist, prüfen. Es gilt § 102.1 Gemeindegesetz. Für die fachliche Prüfung sind die kantonalen Aufsichtsbehörden zuständig.

3. Organisation

¹Die Kommission besteht aus fünf von der Gemeindekommission gewählten Mitgliedern.

²Die fünf wählerstärksten Parteien in der Gemeindekommission sollen darin nach Möglichkeit mit je einer Stimme vertreten sein.

³Die GPK konstituiert sich selbst. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar. Die Präsidentin oder der Präsident darf nicht der gleichen Partei angehören wie die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nicht der gleichen Partei wie die Präsidentin oder der Präsident der Kommission.

⁴Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Sitzungen können virtuell durchgeführt werden.

⁵Die Sitzungsprotokolle sind vertraulich und nur für die GPK-Mitglieder bestimmt.

4. Aufsichtsinstanz

Die Geschäftsprüfungskommission untersteht der Aufsicht des Regierungsrats (§ 101.4 Gemeindegesetz). Sie erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen seit der letzten Berichterstattung (GG §102a.1). Bei Bedarf kann sie auch jederzeit berichten. Dabei ist sie frei in der Wahl der Kommunikationsmittel. Der Entwurf des Jahresberichts wird mit dem Gemeinderat und der Verwaltungsleitung vorbesprochen. Gegebenenfalls bereitet das Gemeindepräsidium eine Stellungnahme zu Handen der Gemeindeversammlung vor.

5. Rechte und Pflichten

5.1. Auskunftserteilung und Augenschein

Der Geschäftsprüfungskommission steht das Recht zu, von allen Behörden und Dienststellen der Gemeinde Auskünfte zu verlangen (z.B. Befragung von einzelnen Beamten und Angestellten), sowie Augenscheine durchzuführen, wobei alle Beteiligten gemäss §103.2 des Gemeindegesetzes zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die Verwaltungsleitung wird über Prüfungshandlungen zeitnah in Kenntnis gesetzt.

5.2. Akteneinsichtsrecht

¹Die Geschäftsprüfungskommission kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Amtsakten einen besonderen Bericht erstatten.

²Das Akteneinsichtsrecht wird eingeschränkt durch die Bestimmung des Persönlichkeits- und Datenschutzes.

³Die Kommission hat keinen Anspruch darauf, in hängige Geschäfte Einblick zu nehmen oder Akten zu sichten, deren Kontrolle zur Ausübung ihrer Funktion nicht notwendig ist. Ausnahmsweise steht der Kommission jedoch bei begründeten Zweifeln an der rechtmässigen Abwicklung oder Verschleppung von hängigen Geschäften das Kontroll- und Akteneinsichtsrecht zu.

5.3. Sachverständige

Die Kommission hat die Möglichkeit, Sachverständige beizuziehen, wenn dies erforderlich wird. Die Finanzierung kann der Gemeindeversammlung beantragt werden oder über die

5.4. Schweigepflicht

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und Sachverständige im Sinne von Art. 5.3 unterstehen der Schweigepflicht (Art. 21 Gemeindegesetz).

5.5. Ausstandpflicht

Die Mitglieder treten bei Geschäften, die sie oder eine ihre nahestehenden Person betreffen, unaufgefordert in den Ausstand (vgl. § 3 Abs. 2 Behördenreglement). Die Ausstandpflicht gilt für das gesamte Geschäft.

5.6. Ausschluss von Sanktionen

Die Geschäftsprüfungskommission kann weder verbindliche Weisungen erteilen noch Verwaltungshandlungen aufheben oder disziplinarische Massnahmen anordnen.

5.7. Befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission kann Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen verlangen.

6. Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen

Die Geschäftsprüfungskommission teilt der Finanz- und der Rechnungsprüfungskommission finanzrelevante Sachverhalte sofort mit. Sie ist ihrerseits auf einschlägige Hinweise aus der Finanz- und der Rechnungsprüfungskommission angewiesen.

7. Praktisches Vorgehen

¹In der konstituierenden Sitzung des Amtsjahres werden die Inspektionsthemen der Geschäftsprüfungskommission beschlossen. Über zusätzlich aufgenommene Prüfungsthemen wird der Gemeinderat und die Verwaltungsleitung durch die GPK zeitnah in Kenntnis gesetzt.

²Befragungen, Kontrollen und Inspektionen werden durch mindestens zwei Mitglieder vorgenommen und protokolliert. Es besteht das Recht der zu befragenden Person, eine Begleitperson zur Befragung beizuziehen.

³Die Tätigkeiten im Sinne von Abs. 2 können folgendermassen erfolgen:

- Informationsbeschaffung bei den Zuständigen
- Befragung respektive Anhörung der Verantwortlichen
- Angemeldete oder unangemeldete Inspektionen
- oder einer Kombination dieser Massnahmen.

⁴Bei der Informationsbeschaffung beachtet die GPK den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

⁵Die Auswertung der Untersuchungen erfolgt in der Regel als Bericht. Dieser enthält die Feststellungen und soweit möglich (angezeigt) die daraus abgeleiteten Empfehlungen. Über die wesentlichen Ergebnisse wird der Gemeinderat und die Verwaltungsleitung informiert.

⁶Der Gemeinderat nimmt schriftlich Stellung zum Bericht und den Empfehlungen. Er legt dar, mit welchen Massnahmen die Empfehlungen umgesetzt werden.

⁷Die GPK überprüft periodisch die Umsetzung der Massnahmen.

8. Disziplinarmassnahmen

Pflichtverletzungen werden durch die Gemeindeversammlung gemäss § 5 des Gemeindegesetzes mit Disziplinarmassnahmen geahndet.

9. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft wurde von der Geschäftsprüfungskommission am 22. November 2021 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Es wird dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Es ersetzt das Pflichtenheft der GPK vom 13. März 1995.

Therwil, den 22. November 2021

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Manuel Heitz

Markus Staub